

Wahlordnung für den Elternbeirat am Luitpold-Gymnasium München

Der Elternbeirat des Luitpold-Gymnasiums in München erlässt gemäß Art. 68 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 2 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) im Einvernehmen mit der Schulleitung folgende Wahlordnung für den Elternbeirat.

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für Wahlen des Elternbeirats am Luitpold-Gymnasium München. Gesetzliche Regelungen gehen dieser Wahlordnung vor.

§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats

Die Zusammensetzung des Elternbeirats ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 Satz 1 BayEUG. Danach sind am Luitpold-Gymnasium München 12 Mitglieder des Elternbeirats zu wählen.

§ 3 Wahlleitung und Wahlvorstand

- (1) Der/die Wahlleiter/in ist der/die Vorsitzende des amtierenden Elternbeirates. Ist weder ein vorsitzendes Mitglied des Elternbeirats noch dessen Stellvertreter/in im Amt, so ist Wahlleiter der/die Schulleiter/in.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlleiter/in sowie zwei Beisitzern, die aus der Mitte der Wahlberechtigten bestellt werden. Der Wahlvorstand unterliegt keinen Weisungen.
- (3) Der/die Wahlleiter/in bestellt aus dem Kreis der Beisitzer/innen eine/n Schriftführer/in für den Wahlvorstand.
- (4) Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge, erstellt eine Vorschlagsliste der Kandidaten/innen in alphabetischer Reihenfolge und gibt die Vorschlagsliste der Wahlversammlung bekannt.

§4 Wahlehrenamt

- (1) Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter/in und Beisitzer/in des Wahlvorstands erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Wahlvorstands sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Einladung zur Wahl

- (1) Der/die Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit dem/der Schulleiter/in den Wahltag, der zwischen Schuljahresbeginn und dem 15. Dezember des Schuljahres liegen muss, in dem die Amtszeit des Elternbeirates endet.
- (2) Bei einer Urnenwahl (vgl. § 7 Abs. 1) setzt der/die Vorsitzende des Elternbeirats im Einvernehmen mit dem/der Schulleiterin den Ort der Wahlversammlung fest.
- (3) Bei einer Online-Wahl (vgl. § 7 Abs. 3) setzt der/die Vorsitzende des Elternbeirats im Einvernehmen mit dem/der Schulleiterin den Freischaltungstermin, die Dauer der Online-Wahl, die verwendete Software und falls erforderlich Ort und Dauer einer alternativen Präsenzwahlmöglichkeit fest.

- (4) Der/die Schulleiter/in lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich oder elektronisch über das Elternportal der Schule zur Wahlversammlung ein. Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung. Mit der Einladung zur Wahlversammlung werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. Die Wahlvorschläge sind bei dem/der Wahlleiter/in in Textform spätestens 72 Stunden vor Beginn der Wahlen einzureichen.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen und sollen eine Begründung enthalten.
- (3) Der Wahlvorstand erstellt eine Vorschlagsliste, die bis zum Beginn der Wahlhandlung ergänzt werden kann und in geeigneter Weise in Abhängigkeit des Wahlverfahrens bekanntgegeben wird.

§ 7 Wahlverfahren und Wahlversammlung

- (1) Die Wahl kann in folgenden Formen durchgeführt werden:
 - (a) Urnenwahl,
 - (b) Briefwahl oder
 - (c) Online-Wahl.
- (2) Der amtierende Elternbeirat legt mit einfacher Stimmenmehrheit im Einvernehmen mit der Schulleitung die Form der Wahl fest. Diese wird den Wahlberechtigten mit der Einladung gemäß § 5 Abs. 4 mitgeteilt.
- (3) Bei einer Urnenwahl wird die Wahlversammlung von dem/der Vorsitzenden des Elternbeirats eröffnet und geleitet. Die Wahlversammlung besteht aus den Wahlberechtigten gemäß § 9 Abs. 1.

§ 8 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich. Zur Wahlversammlung haben nur die Wahlberechtigten, die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte und der/die Schulleiter/in des Luitpold-Gymnasiums München Zutritt. Bei einer Brief- bzw. Onlinewahl sind geeignete Vorkehrungen zur Sicherstellung der Nichtöffentlichkeit zu treffen.

§ 9 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, welches das Luitpold-Gymnasium München besucht, die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sowie ermächtigte Personen im Sinne des Art. 68 Satz 2 BayEUG.
- (2) Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der am Luitpold-Gymnasium tätigen Lehrkräfte.
- (3) Die Erziehungsberechtigten können eine andere volljährige Person, die die Schülerin oder den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen. Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternbeirat einem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Elternbeirats vorzulegen; sie

erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt.

§ 10 Wahlhandlung

- (1) Urnenwahl: Bei einer Urnenwahl wird die Wahl durch persönliche Stimmabgabe der bei der Wahl anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim auf den von der Wahlleitung vorbereiteten Stimmzetteln. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind und eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Die zur Wahl stehenden Personen sollen sich kurz vorstellen. Soweit sie nicht anwesend sind, werden sie von dem/der Wahlleiter/in vorgestellt.
- (2) Briefwahl: Bei der Briefwahl werden den Wahlberechtigten pro Kind ein Satz Briefwahlunterlagen ausgehändigt, welche innerhalb der von der Wahlleitung in der Einladung bestimmten Frist an den Wahlvorstand zurückgeleitet werden müssen. Die zur Wahl stehenden Personen werden in den Briefwahlunterlagen kurz vorgestellt.
- (3) Online-Wahl: Die Wahl wird über ein geeignetes Onlineverfahren, z.B. das Elternportal durchgeführt. Die Wahlberechtigten werden darüber in der Einladung informiert. Die zur Wahl stehenden Personen werden im Elternportal kurz vorgestellt.
- (4) Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind gemäß § 9 Abs. 1 Wahlberechtigten ausgegeben. Eltern eines Kindes können nur gemeinsam mit einem Stimmzettel stimmen. Unabhängig vom Wahlverfahren ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass jedes Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden kann.
- (5) Mit einem Stimmzettel können maximal 12 Stimmen abgegeben werden. Für jede/n Kandidaten/in darf höchstens eine Stimme abgegeben werden. Stimmzettel, die diese Erfordernisse nicht erfüllen, den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen oder Zusätze, insbesondere Namen von nicht wählbaren Personen enthalten, sind ungültig. Wird ein/e Kandidat/in in einem Stimmzettel mehrfach genannt, so wird die auf ihn/sie entfallende Stimme nur einmal gezählt.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Kandidaten/innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der/dem Wahlleiter/in zu ziehende Los. Die übrigen Kandidaten/innen sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzkandidaten, die in den nach der Geschäftsordnung des Elternbeirats vorgesehenen Fällen nachrücken.
- (2) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlvorstand unter Aufsicht eines Mitglieds der Schulleitung.
- (3) Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt und, wenn möglich, zum Schluss der Wahlversammlung bzw. unverzüglich auf der Schul- bzw. Elternbeiratshomepage bekannt gegeben.
- (4) Der/die Schriftführer/in des Wahlvorstands erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung, die zu den Akten des Luitpold-Gymnasiums genommen wird und zwei Jahre aufzubewahren ist.

§ 12 Sicherung der Wahlunterlagen

- (1) Für jedes Wahlverfahren muss sichergestellt werden, dass die Korrektheit der Wahl bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nachvollzogen werden kann.

- (2) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

§ 13 Wahlprüfung

- (1) Jede/r Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung bei der Wahlleitung anfechten. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung bei dem/der Schulleiter/in eingeht.
- (2) Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat den/die Schulleiter/in und legt die Beschwerde dem/der Ministerialbeauftragten vor.
- (3) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.
- (4) Der Wahlvorstand oder der/die Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verfälscht werden konnte. Der Elternbeirat oder der/die Ministerialbeauftragte hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

§ 14 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel des Luitpold-Gymnasiums München.

§ 15 Weitere Bestimmungen

- (1) Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz sowie die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für Personen jeden Geschlechts.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am 25.11.2020 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.
- (2) Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 23.11.2020 beschlossen.

München, den 24.11.2020

gez. Dr. Hans Pongratz
Vorsitzender des Elternbeirats

gez. OStDin Renate Matthias
Schulleiterin